



Sachstand

Sonderabschreibungen für den Wohnungsbau 1980 bis 2015

Sonderabschreibungen für den Wohnungsbau 1980 bis 2015

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 088/16
Abschluss der Arbeit: 9. August 2016
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Wirtschaftliche Daten zu den ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmen	4
2.	Sonderabschreibungen für Wohnungswesen und Städtebau im Zeitablauf	4
2.1.	§§ 7b und 54 Einkommensteuergesetz	4
2.2.	§ 34f Einkommensteuergesetz	5
3.	Nachrichtlich: Erhöhte Absetzungen für Wohnungswesen und Städtebau	5
3.1.	§ 82g EStDV und § 7h EStG	5
3.2.	§ 82i EStDV und § 7i EStG	6

1. Wirtschaftliche Daten zu den ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmen

Daten zum Steueraufkommen, zur Höhe der Gewinnausschüttung, der Darlehensrückflüsse sowie zu den Einnahmen durch Verkäufe und Privatisierungen für ehemals gemeinnützige Wohnungsunternehmen im Zeitraum von 1990 bis 2015 liegen nicht vor. In keiner offiziellen Statistik werden diese Daten erfasst. Umfangreiche Recherchen in Publikationsdatenbanken wissenschaftlicher Forschungsinstitute (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung Berlin (DIW), Institut der deutschen Wirtschaft Köln (IW), Center für Economic Studies München (CESifo) und Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumplanung (BBSR) waren ergebnislos.

Konkret angefragt wurde auch beim Statistischen Bundesamt, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen. Die Antworten waren negativ.

2. Sonderabschreibungen für Wohnungswesen und Städtebau im Zeitablauf

Die nachstehenden Beträge sind dem 8. bis 25. „Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen“ entnommen. Die Drucksachennummern aller bisherigen Subventionsberichte sind auf Seite 5 des aktuellen 25. Subventionsberichts, Bundestags-Drucksache 18/5940, verzeichnet.

In den Tabellen lauten die Beträge bis einschließlich 1998 auf DM, danach auf Euro. Es wird jeweils nur der Bundesanteil ausgewiesen.

2.1. §§ 7b und 54 Einkommensteuergesetz

Jahr	Mio. DM	Jahr	Mio. DM	Jahr	Mio. Euro	Jahr	Mio. Euro
1980	1.785	1990	786	1999		2009	
1981	1.913	1991	616	2000		2010	
1982	2.040	1992	404	2001		2011	
1983	2.040	1993	91	2002		2012	
1984	2.168	1994		2003		2013	
1985	1.975	1995		2004		2014	
1986	1.915	1996		2005		2015	
1987	1.700	1997		2006		2016	
1988	1.360	1998		2007			
1989	1.126			2008			

Für im Inland belegene Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen, die überwiegend Wohnzwecken dienen, konnte im Jahr der Anschaffung oder Fertigstellung und in den sieben folgenden Jahren ein höherer Prozentsatz der Kosten steuerlich geltend gemacht werden als die normalen Abschreibungsregeln vorsahen. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten

waren gedeckelt. Die Regelung galt seit 1949. Es gab eine Unterbrechung aus stabilitätspolitischen Gründen vom 9. Mai 1973 bis 30. April 1974. Die Förderung endete mit Kauf oder Bau bis spätestens 31. Dezember 1986.

2.2. § 34f Einkommensteuergesetz

Jahr	Mio. DM	Jahr	Mio. DM	Jahr	Mio. Euro	Jahr	Mio. Euro
1980		1990	268	1999	348	2009	
1981	21	1991	414	2000	272	2010	
1982	66	1992	533	2001	196	2011	
1983	111	1993	700	2002	123	2012	
1984	142	1994	808	2003	28	2013	
1985	174	1995	995	2004	17	2014	
1986	206	1996	982	2005	13	2015	
1987	278	1997	910	2006		2016	
1988	351	1998	808	2007			
1989	221			2008			

Die Kinderkomponente ergänzte ab 1981 zunächst § 7b EStG. Sie bedeutete eine Steuerermäßigung von je bis zu 600 DM für das zweite und jedes weitere Kind. Ab 1987 galt die Regelung ergänzend zu § 10e EStG. Die Steuerermäßigung betrug nun bis zu 600 DM für jedes Kind. 1990 wurde der Betrag auf 750 DM angehoben, 1991 auf 1.000 DM. Am 1. Oktober wurden Vor- und Rücktragsmöglichkeiten eingeführt, ab 1992 beschränkte sich die Kinderkomponente auf die Höhe der begünstigten Anschaffungs- und Herstellungskosten, gleichzeitig galt jetzt auch die Einkommensgrenze des § 10e EStG. Diese Form der Förderung endete mit Bauantrag oder Kaufvertrag bis einschließlich 31. Dezember 1995.

3. Nachrichtlich: Erhöhte Absetzungen für Wohnungswesen und Städtebau

3.1. § 82g EStDV und § 7h EStG

Jahr	Mio. DM	Jahr	Mio. DM	Jahr	Mio. Euro	Jahr	Mio. Euro
1980	*)	1990	4	1999	11	2009	21
1981	1	1991	4	2000	11	2010	21
1982	1	1992	4	2001	8	2011	17
1983	1	1993	17	2002	8	2012	17
1984	2	1994	19	2003	17	2013	15
1985	2	1995	11	2004	17	2014	15
1986	2	1996	13	2005	17	2015	17
1987	2	1997	15	2006	17	2016	17
1988	2	1998	17	2007	21		
1989	4			2008	21		

*) = Bezifferung des Steuerausfalls wegen besonderer Schwierigkeiten kaum möglich.

Die Vorschrift erlaubte erhöhte Absetzungen für die Modernisierung von Altbauwohnungen in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen zur Steigerung des Angebots an neuzeitlich ausgestatteten Wohnungen. Damit sollte die Erhaltung der vielfach vom Verfall bedrohten stadtbaulich wertvollen Altbausubstanz gefördert werden. Nach 1990 wurden diese erhöhten Absetzungen durch § 7h Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt. Bis 2003 konnten jährlich 10 Prozent der begünstigten Aufwendungen geltend gemacht werden, ab 2004 jährlich bis zu 9 Prozent für acht Jahre und 7 Prozent für vier weitere Jahre. In den Beträgen sind bis 1994 die Steuervergünstigungen nach § 10f EStG enthalten, danach werden diese gesondert ausgewiesen. Während die Absetzungen nach § 7h EStG für vermietete Objekte vorgesehen sind, regelt § 10f EStG die Absetzung der Aufwendungen bei eigengenutzten Gebäuden.

3.2. § 82i EStDV und § 7i EStG

Jahr	Mio. DM	Jahr	Mio. DM	Jahr	Mio. Euro	Jahr	Mio. Euro
1980	5	1990	22	1999	19	2009	30
1981	9	1991	22	2000	19	2010	30
1982	14	1992	22	2001	18	2011	21
1983	13	1993	38	2002	18	2012	19
1984	15	1994	43	2003	27	2013	19
1985	18	1995	30	2004	26	2014	19
1986	20	1996	34	2005	26	2015	23
1987	22	1997	38	2006	26	2016	23
1988	22	1998	43	2007	28		
1989	22			2008	30		

§ 82i Einkommensteuer-Durchführungsverordnung gewährte erhöhte Absetzungen bei kulturhistorisch wertvollen Gebäuden. Die Vorschrift diente der Förderung der Erhaltung von Gebäuden, die nach landesrechtlichen Vorschriften Baudenkmäler sind. Sie war bis 31. Dezember 1990 befristet und ging auf § 7i EStG über. Die Absetzungen betragen bis 2003 jährlich 10 Prozent, seit 2004 jährlich bis zu 9 Prozent für acht Jahre und 7 Prozent für vier weitere Jahre. In den Beträgen sind bis 1994 die Steuervergünstigungen nach § 10f EStG enthalten, danach werden diese gesondert ausgewiesen. Während die Absetzungen nach § 7i EStG für vermietete Objekte vorgesehen sind, regelt § 10f EStG die Absetzung der Aufwendungen bei eigengenutzten Gebäuden.

Ende der Bearbeitung